



Freitag, den 03. 04. 2020

60. Jahrgang

Neresheim
die Härtsfeldstadt

Einkaufshilfe wegen Corona-Krise

Die Corona-Pandemie schränkt zunehmend unseren Alltag ein. Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, ist das öffentliche Leben stark eingeschränkt. Personengruppen, wie zum Beispiel Senioren, unterliegen einem erhöhten Ansteckungsrisiko.

Die Katholische Gesamtkirchengemeinde und die Stadt Neresheim bieten in diesem Zusammenhang Hilfe an und übernehmen Einkäufe für Personen, die zur Risikogruppe gehören oder in Quarantäne sind.

Bitte melden Sie sich bei Bedarf bei der Caritas-Beauftragten Elisabeth Klaus, Telefonnummer 07326 9688024 oder per Mail: eklaus@gmx.info.

Bürgermeister-Sprechstunde

Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich der Verbreitung des Coronavirus findet keine Bürgermeister-Sprechstunde statt. Bürgermeister Häfele steht Ihnen gerne für Anfragen unter E-Mail thomas.haefele@neresheim.de zur Verfügung. Um Ihr Verständnis wird gebeten.

Sprechtage Finanzamt

Lt. Anweisung des Finanzministeriums anlässlich des Coronavirus sind Dienstreisen und Besprechungen auf das unabwendbar notwendige Maß zu reduzieren. Die Außensprechtage müssen daher auf unabsehbare Zeit entfallen. Wir bitten um Beachtung.

UNTERSTÜTZEN SIE DEN EINZELHANDEL VOR ORT



Die Geschäfte in der Gesamtstadt Neresheim stehen vor einer großen Herausforderung. Arbeitsplätze und Existenzen von Einzelhändlern und Firmen sind gefährdet. Sie alle können mithelfen, diese Notsituation zu meistern, indem Sie Ihre Anschaffungen nicht beim externen Online-Händler bestellen. Warten Sie bitte, bis sich die Situation beruhigt hat, und holen Sie dann Ihren Einkauf in den örtlichen Geschäften nach. Nutzen Sie bis dahin auch die Liefer- und Bestelldienste vor Ort sowie die Möglichkeit, online bei Ihrem Fachhändler zu bestellen.

**Bleiben Sie dem Neresheimer Handel treu.
Herzlichen Dank.**

Bußgeldkatalog veröffentlicht



- Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als 2 Personen:***
100 - 1.000 Euro pro Person
- Teilnahme an Versammlung mit mehr als 5 Personen:***
250 - 1.000 Euro pro Person
- Betrieb einer zu schließenden Einrichtung:***
2.500 - 5.000 Euro

* Sofern nicht durch Ausnahme gedeckt
Im Wiederholungsfall: bis zu 25.000 Euro



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Siehe Seite 264

Reinigung der Straßen von Winterstreusplitt

Die diesjährige Straßenreinigung in Neresheim und in den Teilorten wird im Zeitraum KW 14/15 – vom 30.03.2020 bis 10.04.2020 – durchgeführt. Das Straßenkehrfahrzeug fährt entlang der Kandel und kehrt das auf der Straße befindliche Streugut auf.

Die Anlieger werden deshalb gebeten, das Streugut von den Gehwegen auf die Straße an den Rand zu kehren, damit dieses ordnungsgemäß beseitigt und entsorgt werden kann. Bitte unterstützen Sie die Bemühungen der Stadt Neresheim und halten Sie die Straßenbereiche von parkenden Fahrzeugen während dieser Zeit frei.

Redaktions- schluss

für die kommende
Woche KW 15/2020
ist am Montag,
06.04.2020
um 12.00 Uhr.

Wir bitten um Beachtung!

Anschlusskanal von Katzenstein an den Verbandssammler beim Härtsfeldsee

Derzeit wird vom Abwasserzweckverband Härtsfeld der Verbindungskanal von Katzenstein zum Verbandssammler, der auf der Südseite des Härtsfeldsees verläuft, von der Baufirma Heuchel aus Nördlingen gebaut. Das Kanalsstück vom Anschlusschacht am Härtsfeldsee bis zu den Gleisen des Härtsfeldmuseumsbahnvereins ist bereits fertig. Im Moment wird die Querung dieser Gleistrasse und auch der Landesstraße L 2033 mittels Durchpressung hergestellt. Dabei wird ein Stahlrohr mit einer Art Bohrgerät hydraulisch von einer Startgrube bis in die Zielgrube nördlich der Landesstraße geschoben und das verdrängte Erdmaterial mit einer Förderschnecke quasi herausgerast (siehe Foto).

Bei einem Baustellentermin am 27.03.2020 überzeugten sich der Verbandsvorsitzende, Bürgermeister Thomas Häfele, Neresheim und Geschäftsführer Martin Wenzel vom Baufortschritt dieser Arbeiten, die ein Subunternehmer der Baufirma Heuchel durchführt. Die Leitungsführung erfordert im weiteren Verlauf auch die Durchquerung eines Ackers nördlich des Härtsfeldsees, damit das Abwasser im natürlichen Gefälle in den Verbandssammler gelangt. Die Erdarbeiten sind soweit vorangeschritten, dass in allernächster Zeit auch der Kanal neben dem asphaltierten Feldweg Richtung Katzenstein verlegt werden kann.

Zeitgleich arbeitet die Firma Heuchel im Auftrag der Gemeinde Dischingen auch am Bau eines Regenüberlaufbeckens bei der Kläranlage in Katzenstein.



Von rechts nach links: Bürgermeister Thomas Häfele, Verbandsvorsitzender, Bauleiter Mayer, Fa. Heuchel, H. Täubert, Ing.-Büro Kolb, H. Brenner, Stv. Betriebsleiter des Abwasserzweckverbands Härtsfeld

Wenn dieses und auch der Anschluss von Frickingen her fertig ist, wird die alte Kläranlage aufgegeben und das Abwasser über den neuen Anschlusskanal in den Verbandssammler zur Gruppenkläranlage des Abwasserzweckverbands nach Ziertheim-Dattenhausen geleitet und dort geklärt.

Nachstehende Gaststätten/ Pizzerien bieten für Sie Abholservice an:

- ➔ **Gasthof & Metzgerei Krone**
Hauptstraße 13, Neresheim
Tagesessen zum Abholen in
der Zeit von Montag – Sonntag
von 11.30 – 13.00 Uhr
Tel. 07326 963900
zusätzlich Lieferservice –
Lieferung zuzügl. 1,00 Euro
- ➔ **Pizzeria Pronto**
Marktstraße 4, Neresheim
Montag – Sonntag (Dienstag
Ruhetag) von 17.30 – 22.00 Uhr
Tel. 07326 9646500
- ➔ **Pizzeria Salento**
Marienplatz 5, Neresheim
Freitag, Samstag und Sonntag
von 17.00 – 21.00 Uhr
- ➔ **Pizzeria Europa**
Kösinger Straße 26, Neresheim
Montag – Sonntag (Mittwoch
Ruhetag) von 17.00 – 21.00 Uhr
Tel. 07326 237
- ➔ **Restaurant und Landhotel
Zur Kanne**
Brühlstraße 2,
Neresheim-Ohmenheim
Montag – Sonntag von
17.00 – 21.00 Uhr
Kostenfreie Lieferung in der
Gesamtstadt.
Bestellungsannahme von 9.00 –
20.30 Uhr, Tel. Nr. 07326 808-0

Verstoß nach der Corona-Verordnung

hier: Corona-Partys

Das schöne Wetter am vergangenen Wochenende, insbesondere am Samstag, hat offensichtlich einige Menschen wieder unvorsichtig werden lassen. Dabei wurde gegen die Corona-Verordnung verstoßen, indem sich mehrere Personen im Waldstück „Am Haldenloh“ getroffen, zusammen gefeiert und leider auch ihren Müll hinterlassen haben. Laut dem Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO kann dies für jeden Beteiligten mit einem Bußgeld von 100 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

Wir bitten um Beachtung. Stadtverwaltung Neresheim

Amtliche Bekanntmachungen

Sind Sie Abiturient/in bzw. haben Sie die Fachhochschulreife?

- Stehen Sie vor der Berufswahl?
- Suchen Sie einen Beruf mit vielfältigen Aufgaben?
- Haben Sie Spaß an der Umgestaltung und freuen sich auf digitale Herausforderungen?

Dann ist der neue Studiengang
**„Bachelor of Arts – Digitales
Verwaltungsmanagement“**
zum 1. September 2020 genau das
Richtige für Ihre berufliche Zukunft!

Angeboten wird der Bachelor-Studiengang „Digitales Verwaltungsmanagement“ an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung Kehl und Ludwigsburg mit jeweils 25 Studienplätzen.

Start: Der Studiengang beginnt erstmals im Wintersemester 2020/2021 zum 1. September 2020.

Bewerbungsverfahren:

Die Bewerbungsphase beginnt am 1. April 2020 und endet am 15. Juli 2020. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich über ein gemeinsames Online-Bewerbungsportal der Hochschulen.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung (bis 15. Juli 2020 nachzuweisen)
- erfolgreich bestandener „Studierfähigkeitstest DVM“ an einer der beiden Hochschulen Kehl oder Ludwigsburg vor der Bewerbung
- Zusage einer Ausbildungsstelle
- Erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen

Dauer: Der Studiengang dauert insgesamt 3 Jahre und beinhaltet 30 Wochen Praktikum, welche auf 7 Praxisphasen innerhalb der Semester verteilt sind.

Status & Finanzierung:

Ab Studienbeginn sind Sie Beamtin bzw. Beamter auf Widerruf und erhalten monatlich Beamtenanwärterbezüge in Höhe von 1.348,78 Euro (Stand 2020).

Abschluss: Bachelor of Arts (B.A.) – Digitales Verwaltungsmanagement

Berufsbild & Karriere:

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs sollen in gehobenen oder führenden Positionen in unterschiedlichen Berufsfeldern des öffentlichen Dienstes die digitale Transformation voranbringen. Sie sollen also die Digitalisierung in den öffentlichen Verwaltungen strategisch und auch operativ steuern. So können die Leistungserstellung und Serviceerbringung der Verwaltung verbessert und erneuert werden.

Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren, zu den Studieninhalten und dem Studienablauf sowie einen übersichtlichen Info-Flyer finden Sie auf den Homepages der Hochschulen unter www.hs-ludwigsburg.de oder

www.hs-kehl.de. Ansprechpartner an der Hochschule Ludwigsburg: Studienabteilung, Reuteallee 36, 71634 Ludwigsburg
Telefon 07141 140-547, E-Mail: studienbuero@hs-ludwigsburg.de

Amtliche Bekanntmachungen des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – für die Städte Aalen, Bopfingen, Ellwangen/Jagst, Heubach, Lauchheim, Lorch, Neresheim, Oberkochen, Schwäbisch Gmünd und – für die Gemeinden Abtsgmünd, Adelmansfelden, Bartholomä, Böbingen a. d. R., Durlangen, Ellenberg, Eschach, Essingen, Göggingen, Gschwend, Heuchlingen, Hüttlingen, Iggingen, Jagstzell, Kirchheim a. R., Leinzell, Möggingen, Mutlangen, Neuler, Obergröningen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Ruppertshofen, Schechingen, Spraitbach, Stöttlen, Täferrot, Tannhausen, Unterschneidheim, Waldstetten, Westhausen, Wört folgende

Allgemeinvergütung

über die häusliche Isolation (Quarantäne) von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19.

A. Entscheidung

I. Adressat der Allgemeinverfügung

1. Adressat der Verfügung sind alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden (Infizierte).
2. Die Allgemeinverfügung gilt auch für Kontaktpersonen nach III. Nr. 1 der Verfügung. Diese Personen gelten solange als Infizierte, bis eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch ärztliche Diagnose ausgeschlossen wird (Kontaktpersonen der Kategorie I).
3. Bisherige Verfügungen der häuslichen Isolation (Quarantäne) werden durch die Allgemeinverfügung nicht berührt.

II. Anordnung an den unter I. genannten Personenkreis

1. Infizierte haben sich zur Absonderung in häusliche Isolation (Quarantäne) zu begeben.
2. Die Absonderung in häusliche Isolation (Quarantäne) muss ohne zeitliche Verzögerung ab dem Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses oder der epidemiologischen Krankenerklärung durch den Amtsarzt erfolgen.
3. Der Infizierte hat seine Kontaktpersonen zu ermitteln und diese umgehend dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, mitzuteilen.
4. Es ist Infizierten oder Kontaktpersonen der Kategorie I für die Zeit der häuslichen Isolation untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, zu verlassen.
5. Infizierten und Kontaktpersonen ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

Die Stadt Neresheim (8.000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt je einen

Stellvertretenden Leiter (m/w/d) des Stadtbauamts



Aufgabengebiet

- Kauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken
- Mitwirkung bei Bauanträgen und Bauvorbescheiden
- Vermietung und Verpachtung von städtischen Liegenschaften
- Entwicklung und Mitarbeit bei der bauplanungsrechtlichen Entwicklung der Gemeinde
- Versicherungswesen
- Koordination des Gutachterausschuss
- Protokollführung im Technischen Ausschuss

Die genaue Aufgabenabgrenzung bleibt vorbehalten.

Ihr Profil

- Erfolgreicher Abschluss als Bachelor of Arts-Public Management sowie Diplom-Verwaltungswirt (FH) bzw. eine Qualifikation als Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang II)
- Fähigkeiten in der Personalführung
- Ausgeprägte soziale Kompetenz und Bürgerorientierung
- Organisations- und Verhandlungsgeschick
- Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen und Terminen auch außerhalb der regulären Dienstzeit

Wir bieten

- einen direkten Einstieg ins (unbefristete) Beamtenverhältnis
- konkrete berufliche Entwicklungs- und Aufstiegschancen (bei entsprechender Bewährung) bis zu A12
- verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit
- ein familienfreundliches Arbeitsumfeld in einem modernen und aufgeschlossenen Team

Techniker (m/w/d) im Bereich Hochbau

Aufgabengebiet

- Vollumfängliche Betreuung von Hochbauprojekten (Planung, Ausschreibung, Bauleitung, Abrechnung)
- Entwicklung von Gebäude- und Sanierungskonzepten
- Gebäudemanagement, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Betreuung wartungspflichtiger Anlagen im Hochbau
- Erarbeitung energetischer Maßnahmen für städtische Gebäude
- Schnittstelle zwischen Bauverwaltung und technischem Bereich

Die genaue Aufgabenabgrenzung bleibt vorbehalten.

Wir erwarten

- Erfolgreicher Abschluss als Hochbautechniker (m/w/d) oder eine vergleichbare Ausbildung oder eine entsprechende Vorbildung mit Berufspraxis im genannten Aufgabengebiet
- Sicherer Umgang mit PC und Office-Programmen, idealerweise Kenntnisse im CAD-Programm
- Handwerkliches Geschick
- Selbstständige und teamorientierte Arbeitsweise
- Durchsetzungsvermögen
- Kostenbewusstsein
- Führerschein Klasse B (zwingend)

Wir bieten

- einen direkten Einstieg in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- leistungsgerechte Vergütung nach dem TVöD
- berufliche Entwicklungsmöglichkeiten
- verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann informieren Sie sich doch einfach vorab unter www.neresheim.de über unsere Stadt. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 27.04.2020 an die Stadtverwaltung Neresheim, Hauptstraße 20, 73450 Neresheim.

Für Fragen stehen Ihnen Bürgermeister Häfele, Tel. 07326 81-10, thomas.haefele@neresheim.de und Hauptamtsleiter Stiele, Tel. 07326 81-14, klaus.stiele@neresheim.de gerne zur Verfügung.

6. Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu infizierten aus anderen Haushalten ist untersagt.
7. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu informieren.
8. Die Quarantäne dauert mindestens 14 Tage ab Symptombeginn bzw. bei fehlenden Symptomen ab Abnahme des Abstriches.
9. Für die Zeit der häuslichen Isolation (Quarantäne) unterliegen Sie der Beobachtung durch das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit.

III. Kontaktpersonen

1. Als Kontaktpersonen gelten alle Personen, die vom Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, als Kontaktperson ermittelt und über den Status als Kontaktperson informiert worden sind (Kontaktpersonen der Kategorie I).
2. Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen ab dem letzten Kontakt zu einer infizierten Person für die Dauer von 14 Tagen.
3. Wird die Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion, so gilt sie als krankheitsverdächtig und eine diagnostische Abklärung sollte erfolgen. Hierzu ist unmittelbar telefonisch Kontakt mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, aufzunehmen. In Absprache mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, soll eine ärztliche Konsultation erfolgen. Soweit positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, darf die Quarantäne erst nach Eintritt der Symptomfreiheit im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, beendet werden.
4. Für Kontaktpersonen im Sinne des Abs. III Nr. 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen nach II. und IV.

IV. Nebenbestimmungen

1. Kontaktpersonen nach der Kategorie I der Verfügung haben zweimal täglich (morgens und abends) die Körpertemperatur zu messen und ein Tagebuch über die aufgetretenen Symptome und die Körpertemperatur zu führen.
2. Auf Nachfrage haben Infizierte und Kontaktpersonen dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, Auskunft über die Inhalte des Tagebuches zu geben.
3. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Atemwegsbeschwerden sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 Grad Celsius haben Infizierte und Kontaktpersonen umgehend telefonisch den Hausarzt zu informieren (z. B. bei

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Überweisungen), wobei sie auf ihre (mögliche) Corona-Infektion hinzuweisen haben. Falls akut ärztliche Hilfe benötigt wird (zum Beispiel über die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das (mögliche) Bestehen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2 hinzuweisen.

4. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist mit der GOA – Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung - unter corona@goa-online.de oder Telefon 07174-2711462 Kontakt aufzunehmen.
5. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - a) Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern nicht unterschritten werden und der Kontakt sollte zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
 - b) Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte oder Kontaktpersonen und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung gründlich zu reinigen.
 - c) Bei Husten und Niesen ist Abstand zum anderen einzuhalten und die infizierte Person hat sich abzuwenden, die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
 - d) Sowohl Infizierte bzw. Kontaktpersonen als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
 - e) Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.
6. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 15. Juni 2020.
7. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.
8. Die Allgemeinverfügung kann durch das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, bereits vor dem Ende der Befristung aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Entwicklung zulässt.

V. Hinweise

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Wer unter Beobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten

- des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, zu dulden und den Anordnungen des Geschäftsbereiches Gesundheit Folge zu leisten.
3. Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Geschäftsbereiches Gesundheit, zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Geschäftsbereich Gesundheit und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten.
4. Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten, geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.
5. Die Einhaltung der Anordnung und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
6. Für dringend benötigte Beschäftigte systemrelevanter Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Geschäftsbereich Gesundheit auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
7. Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung

VI. Zuwiderhandlungen

1. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.
2. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

VII. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Aalen, 27. März 2020
Landratsamt Ostalbkreis,
Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen
gez. Klaus Pavel
Landrat des Ostalbkreises

Hinweis: Die Begründung sowie rechtliche Würdigung der Allgemeinverfügung kann unter www.ostalbkreis.de oder unter www.neresheim.de eingesehen werden.

Ärztlicher Notfalldienst

DRK-Rettungsdienst/Notarzt 112

Feuerwehr 112
Unfall, Überfall 110

Polizeiposten Neresheim
Telefon 07326 919001

EnBW ODR-Störungsdienst
Strom 07961 9336-1401
Gas 07961 9336-1402

Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung
Telefon 07326 6470 oder 07328 6272

• Notfallpraxis Aalen – am Ostalb-Klinikum Aalen

Kälblesrain 1, 73430 Aalen

Öffnungszeiten:

Mittwoch, 13.00 bis 22.00 Uhr,
Freitag, 16.00 bis 22.00 Uhr,
Samstag, Sonntag, Feiertag,
8.00 bis 22.00 Uhr

• Notfallpraxis Ellwangen – an der St. Anna-Virngrund-Klinik

Dalkinger Straße 8 – 12,
73479 Ellwangen

Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag,
Feiertag, 8.00 bis 22.00 Uhr

• Telefonisch ist der Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer **116 117** zu erreichen.

Diese Nummer gilt auch, wenn Patienten
außerhalb der Öffnungszeiten der
Notfallpraxen Kontakt mit dem dienst-
habenden Arzt aufnehmen möchten,
weil sie medizinische Hilfe benötigen

[https://www.kvbawue.de/buerger/
notfallpraxen/](https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/)

Kinderärztlicher Notfalldienst

Telefon 116 117

HNO-ärztlicher Notfalldienst

Telefon 116 117

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon 116 117

Zahnärztlicher Notfalldienst

zu erfragen unter Telefonnummer
Telefon 0711 7877788

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Die notdiensthabende Apotheke
erfahren Sie über:
Rufnummer 08000022833
Mobilnetz Rufnummer 22833
Homepage für Apothekennotdienste
www.aponet.de oder durch den Aushang
an jeder Apotheke.

- Marien-Apotheke Dischingen
Telefon 07327 373
- Apotheke Nattheim
Telefon 07321 970810
- Marien-Apotheke Neresheim
Telefon 07326 919020
- Apotheke im Ärztehaus Neresheim
Telefon 07326 9657755

Caritasbeauftragte in der Seelsorgeeinheit Neresheim

Erreichbarkeit Elisabeth Klaus:
mittwochs 9.00 – 11.00 Uhr:
Katholisches Pfarrbüro Neresheim,
Obere Gasse 3, Tel. 07326 358,
vormittags außer mittwochs:
Tel. 07326 9688024

Kath Sozialstation St. Elisabeth NERESHEIM

Sohlweg 6, 73450 Neresheim
Telefon 07326 919150

- Kranken- und Altenp ege
- Betreuungsgruppe für an Demenz
erkrankte Personen
- Nachbarschaftshilfe Neresheim
Telefon 07326 919152

Selbsthilfegruppe für Alkoholranke

Kontakt: Telefon 07326 9644444
Ab sofort werden die Gruppen-
abende ausgesetzt.

Kirchen, Pfarrämter

Kath. Pfarramt Neresheim
Tel. 07326 358, Obere Gasse 3
Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr
Donnerstag von 17.00 – 18.00 Uhr

Kath. Pfarramt Elchingen
Tel. 07367 7126, Am Kirchplatz 5
Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Dienstag von 9.30 – 11.30 Uhr
Freitag von 14.30 – 16.30 Uhr

Kath. Pfarramt Dorfmerkingen
Tel. 07326 6235, Dossinger Str. 20
Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Dienstag von 16.00 – 17.00 Uhr

Kath. Pfarramt Ohmenheim
Tel. 07326 919393, Schw. Albstraße 38
Änderung! Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Dienstag von 9.00 – 11.00 Uhr und
Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr

Kath. Pfarrhaus Köisingen
Öffnungszeiten Pfarrbüro:
jeden 1. Mittwoch im Monat von
17.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ev. Pfarramt Neresheim
Tel. 07326 366, Nördlinger Str. 21
Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Dienstag und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr

Tierarzt

Notdienst rund um die Uhr
Frau Dr. Anke Kaczmarczyk
Reimlingen, Tel. 09081 2907676
Nördlingen, Tel. 09081 3195

Notdienst 24h
Tierarztpraxis O. Yildirim
73450 Neresheim, Tel. 07326 9638660

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Neresheim

Telefon 07326 81-0 Zentrale
Montag – Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.30 Uhr

Einwohnermeldeamt:
Donnerstag 8.00 – 12.00 und
14.00 – 18.30 Uhr

**Öffnungszeiten
der Ortschaftsverwaltungen:**
Die Ortschaftsverwaltungen sind
aufgrund der derzeitigen Situation
bis auf Weiteres nicht besetzt.

In dringenden Angelegenheiten wenden
Sie sich bitte telefonisch an die Stadt-
verwaltung in Neresheim (Tel. 07326 81-0).

Sonstige Öffnungszeiten

Hallenbad Neresheim
Das Hallenbad ist vorübergehend
geschlossen.

Wertstoff-Center Neresheim
Standort: Industriegebiet, Im Riegel 38
Das Wertstoff-Center ist vorübergehend
geschlossen.

Härtsfeldmuseum
Das Museum bleibt bis einschließlich
19. April geschlossen.
Es finden keine Führungen statt.
Hauptstraße 22, 73450 Neresheim
Sonderführungen auf Anfrage unter
Tel. 07326 81-49 oder 81-15.

Härtsfeldbahnmuseum
Dischinger Str. 11, 73450 Neresheim.
Nach Vereinbarung mit Werner Kuhn,
Tel. 0172 9117193.

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses zwischen der Stadt Bopfingen und den Städten und Gemeinden Abtsgmünd, Hüttlingen, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Oberkochen, Riesbürg und Westhausen

Die Städte und Gemeinden Bopfingen, Abtsgmünd, Hüttlingen, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Oberkochen, Riesbürg und Westhausen haben am 03.03.2020 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Bopfingen abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde vom Landratsamt Ostalbkreis als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26. März 2020 gemäß § 25 Absatz 5 i. V. m. § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt. Die Vereinbarung wird hiermit entsprechend § 25 Abs. 6 GKZ mit der Genehmigung öffentlich bekanntgemacht. Im Anschluss Abdruck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses

- zwischen der **Stadt Bopfingen**, vertreten durch Bürgermeister Dr. Gunter Bühler und
- der **Gemeinde Abtsgmünd**, vertreten durch Bürgermeister Armin Kiemel
- der **Gemeinde Hüttlingen**, vertreten durch Bürgermeister Günter Ensle
- der **Gemeinde Kirchheim am Ries**, vertreten durch Bürgermeister Willi Feige
- der **Stadt Lauchheim**, vertreten durch Bürgermeisterin Andrea Schnele
- der **Stadt Neresheim**, vertreten durch Bürgermeister Thomas Häfele
- der **Stadt Oberkochen**, vertreten durch Bürgermeister Peter Traub
- der **Gemeinde Riesbürg**, vertreten durch Bürgermeister Willibald Freihart
- und der **Gemeinde Westhausen**, vertreten durch Bürgermeister Markus Knoblauch.

(im Folgenden: abgebende Gemeinden)

Vorbemerkung:

Die Stadt Bopfingen (übernehmende Gemeinde) und die Städte/Gemeinden Abtsgmünd, Hüttlingen, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Oberkochen, Riesbürg und Westhausen (abgebende Gemeinden) schließen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Bopfingen.
- (2) Die Stadt Bopfingen erfüllt anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Bopfingen über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden/Städte erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden/Städte bedarf der Zustimmung der Stadt Bopfingen sowie aller abgebenden Gemeinden.

§ 2 Ausdehnung der Satzungsbefugnis

- (1) Die Stadt Bopfingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Bopfingen und der abgebenden Gemeinden gelten (§ 26 Absatz 1 GKZ). Dies sind
 - a) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - b) die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die beteiligten Gemeinden sind sich einig, dass die Stadt Bopfingen das Recht nach Absatz 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Absatz 1 genannten Satzungen der Stadt Bopfingen.
- (3) Den abgebenden Gemeinden ist die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der abgebenden Gemeinden“ bekannt.
- (4) Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich, ihre entsprechenden Satzungen mit Ablauf des Tages, der dem Inkrafttreten der Erstreckungssatzung vorausgeht, aufzuheben.

§ 3 Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden

- (1) Die abgebenden Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Bopfingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) im Geodatenformat mit Hauskoordinaten,

- Bodenrichtwertkarten,
 - Flächennutzungspläne,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete und
 - sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bbauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.
- (2) Die abgebenden Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.
 - (3) Die abgebenden Gemeinden ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihnen vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungsstatus von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.
 - (4) Die abgebenden Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebieten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
 - (5) Die bei den abgebenden Gemeinden eingehenden Urkunden sowie die in Abs. 3 genannten Unterlagen, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt und für die Erfüllung der Aufgabe notwendig sind, werden von diesen spätestens innerhalb zwei Wochen in elektronischer Form oder hilfsweise in einem verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Bopfingen weitergeleitet.

§ 4 Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Bopfingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Bopfingen“ (nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).
- (2) Jede beteiligte Gemeinde kann in eigener Verantwortung jeweils einen Gutachter pro angefangene 3.500 Einwohner für den Gemeinsamen Gutachterausschuss vorschlagen. Maßgeblich hierfür sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Würt-

temberg gemäß § 143 GemO ermittelten Zahlen zum Stichtag 30.06. des Jahres vor der Wahl des Gutachterausschusses. Die Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung von Grundstücken der Gebietskörperschaft befasst sein, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist (§ 192 Abs. 3 BauGB).

- (3) Jede beteiligte Gemeinde kann aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen Vorsitzenden vorschlagen. Der Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter werden nach Absprache aller beteiligten Gemeinden aus dem Kreis der Vorgeschlagenen dem Gemeinderat der Stadt Bopfingen zur Bestellung vorgeschlagen.
- (4) Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter sowie die weiteren Gutachter werden nach den vorliegenden Vorschlägen der beteiligten Gemeinden vom Gemeinderat der Stadt Bopfingen für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode bestellt.
- (5) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Bediensteten des Finanzamts und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (6) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Gutachterausschusses ist für den Geschäftsbetrieb verantwortlich. Ihm obliegt u. a. die Entscheidung über die jeweilige Zusammensetzung des Gremiums bei der Aufgabenerfüllung. Dabei sollen möglichst jeweils die Gutachter derjenigen Gemeinde berücksichtigt werden, auf deren Gemarkung sich das betroffene Grundstück befindet.

§ 5 Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Bopfingen eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO).
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Bopfingen verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die Stadt Bopfingen besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die Personalausstattung wird regelmäßig überprüft. Die Stadt Bopfingen verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

§ 6 Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der beteiligten Gemeinden beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den Gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 7 Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Bopfingen erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Bopfingen, die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Es gelten die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 143 GemO ermittelten Zahlen zum 30.06. eines jeden Jahres.
- (3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach Absatz 1 bilden dabei insbesondere:
 - die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
 - die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
 - die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
 - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der Gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
 - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm)Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Bopfingen geeignete Kostennachweise zu führen.
- (4) Bis zum 31.03. des Folgejahres erstellt die Stadt Bopfingen eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.
- (5) Die Kosten zur Gründung des Gemeinsamen Gutachterausschusses, wie unter anderem Miete, EDV-Ausstattung, Personalkosten, Beratungs- und Anwaltskosten, werden nach

dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern auf die Städte und Gemeinden verteilt und bis zum 31.03.2021 abgerechnet.

§ 8 Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Bopfingen ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 9 Datenschutz

- (1) Aus Gründen des Datenschutzes steht die Kaufpreissammlung nur den Mitgliedern des zuständigen Gutachterausschusses und den Bediensteten der Geschäftsstelle in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Bopfingen stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden.

§ 10 Steuerungskreis

- (1) Die Vertragspartner bilden einen Steuerungskreis. Dem Steuerungskreis gehören die jeweiligen Bürgermeister/innen aller beteiligten Städte und Gemeinden an.
- (2) Der Steuerungskreis wird bei Bedarf, in der Regel mindestens einmal pro Kalenderjahr, von der Stadt Bopfingen einberufen.
- (3) Der Steuerungskreis evaluiert regelmäßig die interkommunale Zusammenarbeit und wirkt auf eine partnerschaftliche Kooperation der beteiligten Städte und Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung hin.

§ 11 Kündigung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung beginnt am 01.07.2020 und endet am 31.12.2024. Danach verlängert sich die Vereinbarung fortwährend um weitere 4 Jahre, falls sie nicht bis spätestens zwölf Monate vor Ende der Laufzeit von einem der Beteiligten gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Bopfingen Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 12 Wirksamkeit, in Kraft treten

- (01) Der Gemeinderat der Gemeinde Abtsgmünd hat dieser Vereinbarung am 24.10.2019 zugestimmt.
- (02) Der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen hat dieser Vereinbarung am 17.10.2019 zugestimmt.
- (03) Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim am Ries hat dieser Vereinbarung am 16.12.2019 zugestimmt.
- (04) Der Gemeinderat der Stadt Lauchheim hat dieser Vereinbarung am 21.11.2019 zugestimmt.
- (05) Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat dieser Vereinbarung am 11.11.2019 zugestimmt.
- (06) Der Gemeinderat der Stadt Oberkochen hat dieser Vereinbarung am 30.09.2019 zugestimmt.
- (07) Der Gemeinderat der Gemeinde Riesbürg hat dieser Vereinbarung am 20.12.2019 zugestimmt.
- (08) Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen hat dieser Vereinbarung am 20.11.2019 zugestimmt.
- (09) Der Gemeinderat der Stadt Bopfingen hat dieser Vereinbarung am 19.12.2019 zugestimmt.
- (10) Die Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (11) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2020, rechtswirksam.
- (12) Die Stadt Bopfingen teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte und Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Bopfingen
Bopfingen, den 03.03.2020
Dr. Gunter Bühler, Bürgermeister

Für die Gemeinde Abtsgmünd
Bopfingen, den 03.03.2020
Armin Kiemel, Bürgermeister

Für die Gemeinde Hüttlingen
Bopfingen, den 03.03.2020
Günter Enslé, Bürgermeister

Für die Gemeinde Kirchheim am Ries
Bopfingen, den 03.03.2020
Willi Feige, Bürgermeister

Für die Stadt Lauchheim
Bopfingen, den 03.03.2020
Andrea Schnele, Bürgermeisterin

Für die Stadt Neresheim
Bopfingen, den 03.03.2020
Thomas Häfele, Bürgermeister

Für die Stadt Oberkochen
Bopfingen, den 03.03.2020
Peter Traub, Bürgermeister

Für die Gemeinde Riesbürg
Bopfingen, den 03.03.2020
Willibald Freihart, Bürgermeister

Für die Gemeinde Westhausen
Bopfingen, den 03.03.2020
Markus Knoblauch, Bürgermeister

Pflegefachkräfte für Ärztliches Notfallzentrum gesucht

Landrat Pavel und Vorstandsvorsitzender der Kliniken Ostalb bitten um Unterstützung

Wie bereits berichtet, bereiten der Ostalbkreis, die Kliniken Ostalb und die Kreisärzteschaften in Aalen ein Ärztliches Notfallzentrum und eine Fieberambulanz vor. Für den Fall, dass das Ärztliche Notfallzentrum in Betrieb genommen werden muss, werden noch examinierte Pflegefachkräfte zur Unterstützung gesucht.

„In der Ulrich-Pfeifle-Halle in Aalen laufen momentan die Vorbereitungen, damit wir im Bedarfsfall die Einrichtung hochfahren können. Im Notfallzentrum wollen wir zunächst 70 Betten vorsehen, insgesamt können wir kurzfristig die Plätze auf bis zu 125 aufwachsen lassen. Für den Betrieb benötigen wir noch weitere ausgebildete Pflegefachkräfte“, informieren Landrat Klaus Pavel und Prof. Dr. Ulrich Solzbach, der Vorstandsvorsitzende der Kliniken Ostalb. „Wenn Sie im Moment nicht in Ihrem Beruf arbeiten oder im Ruhestand sind und aushelfen können, so bitten wir Sie, uns – gegebenenfalls auf Honorarbasis – zu unterstützen.“

Interessierte können sich beim Landratsamt Ostalbkreis, Büro des Landrats, E-Mail: lena.kuemmel@ostalbkreis.de melden. Bitte geben Sie hierbei Ihre Kontaktdaten an (Name, Vorname, Adresse, Beruf, Telefon, Alter).

Ohmenheim

Liebe Dehlinger,

nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin Frau Koepfel von Dehlingen im Elsaß haben wir uns entschieden, unser Treffen vom 16.05. – 17.05.2020 wegen der Corona-Krise auf einen unbestimmten Termin zu verschieben.

Ortsvorsteher Manfred Reimer

Elchingen

Die Schwobahütte Elchingen hilft

In der aktuellen Situation sind Menschen auf die Hilfe anderer angewiesen. Die Schwobahütte Elchingen möchte als Teil einer funktionierenden Dorfgemeinschaft ihre Hilfe anbieten und für die Menschen in Elchingen da sein. Wer Hilfe beim Einkauf benötigt, meldet sich bitte unter Tel. 0176 20938597 oder 0163 3348127 (Mo. – Fr. zwischen 10.00 und 12.00 Uhr). Wir möchten unsere Kapazitäten einsetzen und alle im Dorf soweit es geht unterstützen. Unsere Gemeinschaft im Dorf hilft! Das Angebot richtet sich an Menschen, die Hilfe wirklich benötigen. Wir können keinen Bedarf prüfen aber bitten darum, die Hilfe nicht auszunutzen. Änderungen werden über das Nachrichtenblatt bekannt gegeben.

Unsere Glückwünsche in dieser Woche gelten

Wir beglückwünschen folgende Mitbürgerinnen und Mitbürger zu ihren Geburtstagen

Karl Mettmann, Neresheim, Elchingen, Neresheimer Straße 22 wird am 7. April 90 Jahre alt.

Josef Hermann Kaschek, Neresheim Elchingen, Schönwälder Ring 16 wird am 7. April 85 Jahre alt.

Barbara Maria Frisch, Neresheim Elchingen, Bahnhofstraße 22 wird am 7. April 70 Jahre alt.

Ernst Preiß, Neresheim, Heidenheimer Straße 6 wird am 10. April 80 Jahre alt.

Veröffentlichung von Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag

Nach dem neuen Bundesmeldegesetz dürfen zukünftig nur noch Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag sowie ab dem 100. Geburtstag jeder Geburtstag veröffentlicht werden. Wir bitten um Beachtung!

ANGEBOTE – ZU VERSCHENKEN

- ein neuwertiges Herrenfahrrad, 28 Zoll, 7 Gänge, Tel. 07367 7307
- zahlreiche 1 Liter-Einmachgläser (Weck) Tel. 07367 7307.

Interessenten an den oben genannten Gegenständen können sich direkt an die Schenker (nicht nach 20.00 Uhr oder am Sonntag) wenden. Im Nachrichtenblatt werden wöchentlich abzugebende Gegenstände veröffentlicht. Wer etwas zu verschenken hat, kann dies der Stadtverwaltung, Frau Mailänder, Telefon 81-12 oder per E-Mail: info@neresheim.de mitteilen. Die Mitteilungen müssen bis spätestens Dienstag, 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

Allgemeines

Umtausch oder Rückgabe von Eintrittskarten für nicht stattgefundene Veranstaltungen

Liebe Besucher und Ticket-Kunden, aufgrund der Corona-Infektionsgefahr müssen derzeit die Veranstaltungen abgesagt oder verschoben werden.

Für unseren **Härtsfelder Poetry Slam** sind wir in Absprache mit allen Künstlern auf der Suche nach einem Ersatztermin. Sobald der neue Termin feststeht, informieren wir Sie. Alle Tickets behalten ihre Gültigkeit. Es besteht auch die Möglichkeit, bereits erworbene Tickets zu stornieren. Dies ist aber erst möglich, nachdem die Veranstaltung im Ticketshop neu angelegt wurde. Bitte haben Sie deshalb noch ein paar Tage Geduld.

Der neue Termin für das Gastspiel des **Tourneetheaters Stuttgart** ist am Samstag, **27.02.2021**. Alle Tickets behalten ihre Gültigkeit. Es besteht auch die Möglichkeit, bereits erworbene Tickets zu stornieren.

Das **Sinfoniekonzert** mit der Jungen Philharmonie Ostwürttemberg wurde vom Orchester abgesagt. Selbstverständlich können alle Tickets zurückgegeben werden.

Die Rückgabe von Eintrittskarten ist jeweils dort möglich, wo Sie die Karten erworben haben, also direkt unter www.reservix.de oder bei der jeweiligen Vorverkaufsstelle.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

5 Tipps für sicheren Umgang mit Düngerstreuer

Wie Unfälle bei der Arbeit mit dem Düngerstreuer vermieden werden können, erklärt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Sicherer Anbau

Die SVLFG empfiehlt, beim Anbauen des Streuers eine Teleskop-Gelenkwelle zu verwenden. Diese lässt sich überdimensional ausziehen, so dass der beengte Anbauraum vergrößert wird und keine Personen eingeklemmt werden.

Nicht unter Big Bags arbeiten

Werden Big Bags aufgeschnitten, verhindert ein Teleskop-Messer, dass unmittelbar unter der Last gearbeitet werden muss. Schon beim Transport der Big Bags ist darauf zu achten, dass die Schlaufen nicht verrutschen auf dadurch die Gabelzinken beschädigt werden. Scharfe Kanten an Palettengabeln sollten umwickelt werden.

Unterstellböcke verwenden

Wird unter dem Düngerstreuer gearbeitet, ist dieser auf Unterstellböcke zu stellen. So wird ein plötzliches Absenken verhindert. Beim Abdrehen sollte ein großes

Gefäß, zum Beispiel eine Mörtelwanne untergestellt werden, damit dieses nicht bei laufender Maschine getauscht werden muss.

Intaktes Schutzgitter im Trichter

Das Schutzgitter darf nicht bei laufender Maschine und grundsätzlich nur mit geeignetem Werkzeug geöffnet werden. Achtung: Hier kommt es häufig zu schweren Unfällen, wenn Restmengen leichtsinnigerweise bei laufendem Rührwerk ausgeräumt werden. Dies darf nur im abgeschalteten Zustand der Maschine erfolgen. Gleiches gilt beim Reinigen des Streuers. Um Restmengen besser planen zu können, gibt es für Big Bags spezielle Dosierschieber, damit auch Teilmengen entnommen werden können.

Toter Winkel

Da das Befüllen des Düngerstreuers oft im laufenden Betrieb geschieht, muss besonders darauf geachtet werden, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Einweiser, Weitwinkelspiegel und Rückfahrkameras an den Traktoren bringen Sicht in den toten Winkel. Generell sollte das Rückwärtsfahren soweit möglich ohnehin vermieden werden.

Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Nachbarschaftshilfe Hilfe annehmen? Aber sicher!

Gerade in der aktuellen Lage fragen sich viele Menschen, wie sie sich sicher und geschützt Hilfe, zum Beispiel für den Einkauf, die Abholung von Medikamenten oder den Hundespaziergang, organisieren können. Weil auch Haustürbetrüger diese Notlage ausnutzen könnten, empfiehlt die Polizei aufmerksam zu sein.

So finden Sie Hilfe und Unterstützung:

- Überlegen Sie, wer für welche Hilfeleistung ein vertrauensvoller Ansprechpartner wäre.
- Wenden Sie sich zunächst an Personen, die Sie persönlich kennen und denen Sie vertrauen.
- Nehmen Sie organisierte Hilfe zum Beispiel über die Kommunalverwaltung, über das DRK, die Kirchen und andere Hilfsorganisationen in Anspruch. Diese Stellen sollten den Kontakt zwischen Ihnen und den Helfenden koordinieren.

Achten Sie bei Übergabe Ihrer Einkäufe auf Ihre Sicherheit:

- Achten Sie auf eine geordnete Übergabe ohne persönlichen Kontakt: Besorgungen sollten vor der Haustür abgestellt werden.
- Vereinbaren Sie vorab, ob Sie den Einkauf im Voraus oder bei der Übergabe bezahlen. Händigen Sie keinesfalls EC- oder Kreditkarten aus.
- Bevor Sie Ihre Haustür beim Klingeln öffnen: Vergewissern Sie sich, dass es sich um die angekündigte Hilfe handelt. Fragen Sie z. B. durch ein geöffnetes Fenster, durch die bei vorgelegtem Sperrriegel geöffnete Tür oder durch die Gegensprechanlage, wer vor der Tür steht.

- Lassen Sie keine Unbekannten in Ihr Haus oder Ihre Wohnung.
- Ziehen Sie andere Nachbarn für eine Übergabe hinzu, wenn Sie unsicher sind.
- Melden Sie verdächtige Vorfälle unverzüglich bei der Polizei über den Notruf 110.

Weitere Tipps:

- Nehmen Sie keine Hilfe von Fremden an, die sich unaufgefordert an Sie wenden.
- Kaufen Sie nichts an der Haustür, das gilt auch für Schutzkleidung und Desinfektionsmittel. Seien Sie misstrauisch bei verlockenden Angeboten im Internet.
- Sprechen Sie nicht über Ihre finanziellen Verhältnisse.
- Reagieren Sie nicht auf angebliche Notsituationen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, in denen Sie jemanden persönlich oder eine Organisation finanziell unterstützen sollen.

Informationen zu weiteren Kriminalitätsfeldern finden Sie unter www.polizei-beratung.de

Landratsamt bietet telefonische Unterstützung für emotional belastete Corona-Erkrankte an

Das Coronavirus betrifft in erster Linie den Körper - aber wer laufend die Nachrichten verfolgt, wer dazu angehalten ist, soziale Kontakte zu minimieren oder in häusliche Isolation zu gehen, dem kann das auch auf das Gemüt schlagen. Umso wichtiger ist es, auf die seelische Gesundheit zu achten und innere Stärken zu mobilisieren, die uns helfen können, in der aktuellen Situation mit dem krankheitsbedingten Stress zurecht zu kommen.

Die gute Nachricht ist, dass es in der Psychologie und Psychotherapie wissenschaftlich erforschte und bewährte Verhaltensmaßnahmen und mentale Strategien gibt, die es ermöglichen, diese Ausnahmesituation zu meistern. Der Geschäftsbereich Gesundheit des Landratsamts Ostalbkreis hat dazu eine Hotline eingerichtet, bei der sich Betroffene telefonisch Hilfe und Unterstützung holen können, wenn sie sich den emotionalen Belastungen, die mit der Corona-Infektion einhergehen, nicht mehr gewachsen fühlen.

Die Hotline ist **seit 30. März 2020** von Montag bis Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr unter der Telefonnummer 07361 503-1919 mit einer psychologischen bzw. ärztlichen Fachkraft besetzt.

INFO: Übersicht über die Corona-Beratungsangebote des Landratsamts Ostalbkreis

Allgemeine Corona-Hotline

07361 503-1900 oder -1901
E-Mail: corona@ostalbkreis.de
Montag bis Freitag: 8.00 bis 16.00 Uhr
Samstag und Sonntag: 10.00 bis 14.00 Uhr

Hotline bei Fragen zur Entisolierung
07361 503-1128 oder -1129. E-Mail:
entisolierung@ostalbkreis.de täglich

**Beratungsangebot der Familien-/
Erziehungsberatungsstelle**
E-Mail:
corona-familienberatung@ostalbkreis.de

**Hotline für emotional belastete
Corona-Erkrankte**
Tel. 07361 503-1919. Montag bis Freitag
von 10.00 bis 14.00 Uhr

**Fragen zu Verdienstausfallent-
schädigung bzw. Erstattung
an den Arbeitgeber nach dem
Infektionsschutzgesetz (IfSG)** E-Mail:
entschaedigung-corona@ostalbkreis.de

Alle Informationen gibt es unter
www.ostalbkreis.de, Aktuelles zum
Coronavirus.

**Seniorenbegegnungsstätte im
Samariterstift am Ulrichsberg**

SAMARITER 

Wochenprogramm STIFTUNG

Das Programm der
Seniorenbegegnungsstätte am Ulrichsberg
pausiert bis nach Ostern.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Musikschule



Wichtige Informationen der Städtischen Musikschule

Die Lehrerinnen und Lehrer der Musikschule haben in den vergangenen Wochen über Telefon, E-Mail, Skype & Co. alle Schüler bestmöglich mit Musik versorgt. Dies war kein Unterricht, so wie wir alle ihn kennen und uns wünschen. Aber es war unter den gegebenen, unvorhersehbaren Bedingungen die beste Lösung. Vielen Schülern hat es großen Spaß gemacht. Für viele Eltern war es eine große Herausforderung, neben Beruf und Familie, Schulaufgaben, Einkaufen, Betreuung, Nachbarschaftshilfe etc. auch noch den digitalen Musikschulunterricht zu organisieren. Auch für alle Lehrkräfte war es eine vollkommen neue Situation und eine arbeitsreiche und anstrengende Zeit.

Die Musikschule bedankt sich bei allen ganz herzlich! Bei den Schülern fürs tolle Mitmachen, bei den Eltern für die Unterstützung und bei den Lehrerinnen und Lehrern für die Abenteuerlust und die Bereitschaft, Neues auszuprobieren und pragmatisch umzusetzen.

Osterferien vom 6. – 17. April 2020

Die Ferien sind wie immer unterrichtsfrei. Der „normale“ Schulalltag beginnt – nach heutigem Stand – am 20. April 2020. Bei wichtigen Änderungen informieren wir auf der Facebook-Seite der Musikschule sowie hier im Nachrichtenblatt.

Zum Karfreitag

Zum Kreuz Jesu kommen drei Frauen, die ihm besonders nahe stehen, unter ihnen ist Maria, seine Mutter. Von den Jüngern traut sich nur einer, sich öffentlich zu zeigen, die anderen haben sich aus Angst versteckt. Da stehen nun die drei Marien zusammen mit dem Lieblingsjünger zu Füßen des Kreuzes. Jesus sieht sie und spürt, wie traurig sie sind und wie sehr sie leiden. Sie leiden mit ihm in seinem Todeskampf, und sie trauern darüber, dass sie bald allein sein werden, für immer ohne ihn. Er kann ihnen ihren Schmerz nicht wegnehmen. Aber er will sie auch nicht der Verzweiflung überlassen. Sie sollen nicht in einem Meer der Traurigkeit versinken. So vertraut er in einer Geste der Zärtlichkeit seine Mutter und den Jünger einander an: „Frau, siehe, das ist dein Sohn“, sagt er zu Maria. Und zu dem Jünger: „Siehe, das ist deine Mutter“. Und sie verstehen ihn. Er sorgt ab jetzt für sie wie für eine Mutter, und sie sorgt für ihn wie für einen Sohn. Sie haben einander, um zusammen zu weinen, sich an Jesus zu erinnern, um sich zu trösten und einander in praktischen Dingen zu helfen. Sie sind nicht mehr allein, einer steht für den anderen ein. Das ist wie ein Vermächtnis, das Jesus ihnen hinterlässt.

Nachdem Jesus die, die ihm am liebsten sind, aneinander gewiesen hat, kann er in seinen Tod einstimmen. Die Sorge um die, die ihm nahe sind, ist gemildert, er weiß, dass sie auch ohne ihn nicht ganz alleine sein werden. Jetzt kann er loslassen und gehen.

Hier ist Jesus ganz menschlich. Wenn Menschen spüren, dass sie sterben müssen, fällt es ihnen schwer loszulassen, solange sie sich nicht von den Menschen, die ihnen am wichtigsten sind, verabschiedet haben. Oft möchten sie das Versprechen hören, dass einer sich des anderen annimmt.

Zum Kreuz Jesu kommen verschiedene Menschen. Was ist mit uns? Stehen wir dort auch irgendwo, nahe dran oder weiter weg? Auf Kreuzigungsbildern aus dem Mittelalter malen sich die Maler oft selbst unter das Kreuz oder leihen einer der Personen ihre Züge. Sie wollen damit ausdrücken: Das was damals mit Jesus geschehen ist, hat etwas mit mir zu tun. Können wir Heutigen mit dieser Haltung etwas anfangen?

Vielleicht finden wir uns tatsächlich an einer Stelle unter dem Kreuz wieder: Lassen Sie uns heute am Karfreitag hinschauen auf Jesus, den Gekreuzigten, und auf die, die zu ihm kommen und von ihm berührt werden. So kann er auch uns anrühren und verwandeln.

Pater Albert Knebel OSB, Konventualprior der Abtei Neresheim

Das Sekretariat der Musikschule ist in den Schulferien nicht besetzt, bei Fragen schreiben Sie bitte eine E-Mail an musikschule@neresheim.de.

Musikschul-Gebühren im April

Die Unterrichtsgebühren werden im Monat April zunächst planmäßig abgebucht. Die Lastschrift erfolgt wie immer am 15. des Monats. Selbstverständlich arbeiten wir an einer Lösung, um die vergangenen Wochen zu kompensieren. Hierüber kann aber erst nach den Osterferien entschieden werden, bitte haben Sie noch etwas Geduld.

Musikpakete

Für alle Familien, deren Kinder den Elementarunterricht besuchen, haben die Lehrerinnen kleine Musizierpakete erstellt. Diese stehen auf der Homepage www.musikschule-neresheim.de zum Download.

Die Musikschule wünscht allen schöne Osterfesttage und erholsame Ferien!

Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit Neresheim

Gottesdienste

Alle öffentlichen Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste bis voraussichtlich einschließlich 19. April sind abgesagt.

Die Absage bis 19. April 2020 gilt auch für alle Veranstaltungen kirchlicher Träger. Im Fernsehen, Radio und Internet werden regelmäßig sonntägliche Gottesdienste angeboten.

Falls Sie keinen Internetzugang besitzen, bietet die Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Gottesdienstvorlagen eine Hilfe an, sich trotz Corona-Krise und Versammlungseinschränkungen am Sonntag zu Hause mit Christinnen und Christen auf der ganzen Welt betend und feiernd zu verbinden. Der Gottesdienst kann alleine oder mit der Familie gebetet werden.

Bitte laden Sie niemanden dazu ein, der nicht in Ihrer Wohnung zuhause ist. Die aktuellen Gottesdienstvorlagen liegen jeweils zum Wochenende an den Schriftenständen in den Kirchen unserer Seelsorgeeinheit aus und können dort mitgenommen werden.

Gründonnerstag

Anstelle des Glorias läuten unsere Glocken um 19.00 Uhr.

Im Gotteslob unter der Nr. 926 finden Sie eine Andacht für das häusliche Gebet, Andacht: „In Jesu Worten Halt und Trost finden“

Pfarrbüros/Seelsorge

Die Pfarrbüros in Neresheim, Elchingen und Ohmenheim sind weiterhin zu den gewohnten Zeiten per Telefon oder E-Mail erreichbar. Die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind weiterhin in seelsorgerlichen Fragen ansprechbar.

Kontakt Daten: Pastoralteam:

Pater Kurian, Tel. 07326 919395,
Handy: 0157 37706072
Pastoralreferent Ulrich Schneider, Tel.
07326 9653006, Handy: 0152 1443892

Pfarrbüros:

Pfarramt Neresheim, Tel. 07326 358
Pfarramt Elchingen, Tel. 07367 7126
Pfarramt Ohmenheim, Tel. 07326 919393

Den aktuellen Informationsstand entnehmen Sie bitte jeweils den Schaukästen in den Kirchengemeinden oder der Homepage der Diözese: www.drs.de

Besuche bei Geburtstagen und Jubiläen

Liebe Gemeindemitglieder, aus aktuellem Anlass werden derzeit keine Besuche gemacht. Wir bitten um Verständnis.

Abtei Neresheim

Liturgischer Kalender:

www.abtei-neresheim.de

Wir nennen Ihnen die Zeiten unserer Gottesdienste, die wegen der Corona-Pandemie derzeit leider nicht öffentlich stattfinden dürfen. So können Sie wissen, wann wir für Sie und die Menschen in Not beten, und können sich in Ihren Gedanken geistlich unserem Gebet anschließen. Wenn nicht anders angegeben, finden diese nicht öffentlichen Gottesdienste in der Pfarr- und Abteikirche St. Ulrich und Afra Neresheim statt. Eine Teilnahme von Personen, die außerhalb der klösterlichen Lebensgemeinschaft wohnen, ist aufgrund staatlicher und kirchlicher Anordnungen wegen der Corona-Pandemie nicht möglich.

Sonntag, 05.04.2020 Palmsonntag

5.00 Vigil und Laudes im Kapitelsaal
9.00 Feier des Einzug Jesu in Jerusalem, Beginn im Kreuzgang Konventamt mit Terz und Passion (Leidensgeschichte Jesu)
12.05 Mittagshore
17.30 Vesper
19.30 Komplet

Montag, 06.04. bis Donnerstag, 09.04.2020,

Wochentage der Karwoche
5.00 Vigil und Laudes im Kapitelsaal
9.00 Konventamt mit Terz
12.05 Mittagshore
18.00 Vesper
19.30 Komplet

Die drei österlichen Tage vom Leiden und Sterben, von der Grabesruhe und der Auferstehung des Herrn

Donnerstag, 09.04.2020 Gründonnerstag

17.00 Messe vom letzten Abendmahl
19.30 Entblößung des Altars.
Danach Komplet

Freitag, 10.04.2020 Karfreitag

6.30 Trauermetten
9.00 Terz
12.05 Mittagshore
17.00 Die Feier vom Leiden und Sterben Christi
19.30 Komplet

Samstag, 11.04.2020 Karsamstag

6.30 Trauermetten
9.00 Terz
12.05 Mittagshore
17.00 Vesper

Hochfest der Auferstehung des Herrn

Samstag, 11.04.2020

21.30 Die Feier der Osternacht
Die Feier der Osternacht kann bei uns stattfinden, weil unsere Abteikirche zugleich Pfarrkirche der dem Kloster anvertrauten Pfarrei St. Ulrich und Afra in Neresheim ist.

Sonntag, 12.04.2020 Ostersonntag

7.30 Laudes
9.00 Konventamt mit Terz
12.05 Mittagshore
17.30 Vesper mit Sakramentalem Segen
19.30 Komplet

Speisesegnung an Ostern

Auf Grund des allgemeinen Priestertums der Gläubigen kann jeder und jede Getaufte zu Beginn des Osterfrühstücks oder Ostermahls die Osterspeisen segnen. In einer Familie kommt das dem Vater, der Mutter oder einem der älteren Kinder zu. Es kann folgendes Segensgebet gesprochen werden. Dieses ist dem Benediktionale, dem kirchlichen Buch der Segnungen, entnommen und an die gegenwärtige Not der Corona-Pandemie angepasst.

Vorbeter: *Aller Augen warten auf dich, o Herr, du gibst uns Speise zur rechten Zeit. Alle: Du öffnest deine Hand und erfüllst alles, was lebt, mit Segen.*

Vorbeter: *Christus ist unser Osterlamm. Halleluja.*

Alle: *Darum kommt und haltet Festmahl. Halleluja.*

Vorbeter: *Lasset uns beten. Herr, du bist nach deiner Auferstehung deinen Jüngern erschienen und hast mit ihnen gegessen. Deine Einladung an deinen Tisch zum Ostermahl mit dir können wir in der großen Not der Corona-Pandemie nicht annehmen. Segne + (Kreuzzeichen) dieses Brot, die Eier und das Fleisch und sei auch beim österlichen Mahl in unseren Häusern unter uns gegenwärtig. Lass uns wachsen in der brüderlichen/geschwisterlichen Liebe und in der österlichen Freude und versammle uns alle zu deinem ewigen Ostermahl, der du lebst und herrschest in alle Ewigkeit. Alle: Amen.*

Auf Weihwasser wird in diesem Jahr aus hygienischen Gründen verzichtet. Beim festlichen Ostermahl können die folgenden Lesungen aus der Heiligen Schrift genommen werden:
Lukas-Evangelium 24, 13.15.27-32: Die Jünger von Emmaus. Johannes-Evangelium 21, 1-4.9-12: Der Auferstandene bereitet den Jüngern ein Mahl.

Seelsorge-Gespräche am Telefon

10.00 – 12.00 Uhr. 14.00 – 17.00 Uhr.
An jedem Tag ist ein Pater eingeteilt.
Klosterpforte (Zentrale): Tel. 07326 8501.
Klosterpfarrer Pater Albert (Durchwahl): Tel. 07326 85190.

Schriftliche Seelsorge

Klosterpfarrer Pater Albert:
E-Mail: p.prior@abtei-neresheim.de

Während der Corona-Pandemie sprechen wir Mönche im Kloster Neresheim jeden Abend um ca. 19.50 Uhr das folgende Gebet:

Gott Vater, Schöpfer der Welt,
du bist allmächtig und barmherzig.
Aus Liebe zu uns hast du deinen Sohn zum Heil der Menschen an Leib und Seele in die Welt gesandt.
Schau auf deine Kinder, die in dieser schwierigen Zeit der Prüfung und Herausforderung in vielen Regionen Europas und der Welt sich an dich wenden, um Kraft, Erlösung und Trost zu suchen.
Befreie uns von Krankheit und Angst,
heile unsere Kranken, tröste ihre Familien, gib den Verantwortlichen in den Regierungen Weisheit, den Ärzten, Krankenschwestern und Freiwilligen Energie und Kraft, den Verstorbenen das ewige Leben.
Verlasse uns nicht im Moment der Prüfung, sondern erlöse uns von allem Bösen. Darum bitten wir dich, der du mit dem Sohn und dem Heiligen Geist lebst und herrschst bis in alle Ewigkeit. Amen.
Maria, Mutter der Kranken und Mutter der Hoffnung, bitte für uns.

Stadtpfarrkirche Neresheim

Weitere Informationen

– siehe Seelsorgeeinheit

St. Otmar und St. Florian Elchingen

Weitere Informationen

– siehe Seelsorgeeinheit

St. Elisabeth Ohmenheim

Weitere Informationen

– siehe Seelsorgeeinheit

St. Mauritius und Georg Dorfmerkingen

Rätschen in der Karwoche

Aufgrund der aktuellen Situation findet das Rätschen dieses Jahr nicht statt.

Weitere Informationen

– siehe Seelsorgeeinheit

St. Sola Kösing

Weitere Informationen

– siehe Seelsorgeeinheit

St. Ulrich Dehlingen

Weitere Informationen

– siehe Seelsorgeeinheit

Evangelisch Neresheim

Die evangelische Kirchengemeinde Neresheim sagt alle Veranstaltungen ab. Auch Gottesdienste können nicht gefeiert werden.

Beerdigungen können im Freien auf dem Friedhof und im engsten Kreis (max. 10 Personen) stattfinden. Das Pfarrbüro ist geschlossen. Pfarrerehepaar Traversari ist telefonisch (Tel. 07326 366) oder per E-Mail (pfarramt.neresheim-schweindorf@elkw.de) erreichbar. Bitte machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen.

„Gottesdienst für zu Hause“

Wir bieten Ihnen für den Sonntag Gebete und Predigten zum Lesen an. Wenn Sie daran Interesse haben, melden Sie sich bitte im Pfarramt. Auf unserer Internetseite www.evangelische-kirchengemeinde-neresheim.de finden Sie Links zu Online-Angeboten der Landeskirche.

Vermittlung von Hilfsangeboten

Wer auf Grund der aktuellen Lage nicht selbst zum Einkaufen gehen kann oder von Quarantäne betroffen ist, kann sich an das Pfarramt wenden. Wir vermitteln Ihnen Personen, die für Sie Einkäufe und Erledigungen tätigen können. Wer seine Hilfe anbieten möchte, kann sich ebenfalls gerne bei uns melden.

Evangelisch Schweindorf

Die evangelische Kirchengemeinde Schweindorf sagt alle Veranstaltungen ab. Auch Gottesdienste können nicht gefeiert werden.

Beerdigungen können im Freien und im engsten Kreis auf dem Friedhof (max. 10 Personen) stattfinden.

Das Pfarrbüro ist geschlossen.

Pfarrerehepaar Traversari ist telefonisch (Tel. 07326 366) oder per E-Mail (pfarramt.neresheim-schweindorf@elkw.de) erreichbar. Bitte machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen.

„Gottesdienst für zu Hause“

Wir bieten Ihnen für den Sonntag Gebete und Predigten zum Lesen an. Wenn Sie daran Interesse haben, melden Sie sich bitte im Pfarramt.

Auf der Internetseite der Evangelischen Kirchengemeinde Neresheim www.evangelische-kirchengemeinde-neresheim.de finden Sie Links zu Online-Angeboten der Landeskirche.

Vermittlung von Hilfsangeboten

Wer auf Grund der aktuellen Lage nicht selbst zum Einkaufen gehen kann oder von Quarantäne betroffen ist, kann sich an das Pfarramt wenden.

Wir vermitteln Ihnen Personen, die für Sie Einkäufe und Erledigungen tätigen können. Wer seine Hilfe anbieten möchte, kann sich ebenfalls gerne bei uns melden.

Vereinsnachrichten

Neresheim



Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Neresheim e. V.

Auf Grund der aktuellen Corona-Situation wird die Hauptversammlung des Schwäbischen Albvereins auf unbestimmte Zeit verschoben. Der Vorstand wird die Entwicklung beobachten und zu gegebener Zeit einen Ersatztermin festlegen sowie veröffentlichen.

Freiwillige Feuerwehr Neresheim Jugendfeuerwehr

Wichtige Mitteilung!

Liebe Eltern, Jugendliche und Feuerwehrangehörige, auf Anordnung der

Landkreisverwaltung wird der Jugendfeuerwehr Übungsbetrieb in Neresheim vorübergehend aufgrund des COVID-19-Virus bis einschließlich 29.04.2020 komplett eingestellt! Der Gesundheitsschutz Ihrer Kinder und unserer Einsatzkräfte ist in diesem Fall vorrangig.

M. Eßwein, Jugendfeuerwehrwart

Dorfmerkingen



Soldaten- u. Heimatverein 1871 e.V.

Wandertreff

In der Krisenzeit des Coronavirus gilt es die Einschränkungen und Regeln zu befolgen. Aus diesem Grund fällt bis auf Weiteres der monatliche Wandertreff aus. Wann wir uns wieder treffen, wird im Nachrichtenblatt bekannt gegeben. Beherzigt die Vorgaben und bleibt gesund.

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO

Corona-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1000 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1000 Euro
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. ä.	500 Euro bis 1500 Euro
§ 3a Abs. 1 u. 2	Nichteinhaltung der Fahrt- und Reiseverbote	Fahrender/Reisender	250 Euro bis 1000 Euro
§ 3a Abs. 3	Verstoß gegen Mitföhrpflicht der Pendlerbescheinigung u. a.	Fahrender/Reisender	100 Euro bis 500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2500 Euro bis 5000 Euro
§ 4 Abs. 2	Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2500 Euro bis 5000 Euro
§ 4 Abs. 3	Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	200 Euro bis 4000 Euro
§ 4 Abs. 3a	Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen.	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2500 Euro bis 5000 Euro
§ 4 Abs. 5	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 Euro bis 1000 Euro
§ 6 Abs. 1, 2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1500 Euro
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2000 Euro
§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 Euro bis 1000 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25000 Euro verhängt werden. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

